

Nach einer Optimierung des „Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom **27. August 2010**“ durch den GKV-Spitzenverband, wurde ganz aktuell folgendes – auch in Sinne des Deutschen Karate Verbandes – ein- bzw. herausgearbeitet:

„Zur Durchführung entsprechender Maßnahmen kommen Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss im Bereich Bewegung in Betracht, insbesondere

- Sportwissenschaftler (Abschlüsse: Diplom, Staatsexamen, Magister, Master, Bachelor)
- Krankengymnasten/Physiotherapeuten
- Sport- und Gymnastiklehrer
- Ärzte, sofern diese im Rahmen einer Schulung in das durchzuführende Gesundheitssportprogramm speziell eingewiesen sind.
- **Lizenzierte Übungsleiter der Turn- und Sportverbände mit der Fortbildung „Sport in der Prävention“** (Lizenzstufe II), die **in das** durchzuführende **Gesundheitssportprogramm speziell eingewiesen** sind. Der Einsatz der Übungsleiter der Turn- und Sportverbände ist auf Vereinsangebote beschränkt, die mit dem **Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT** ausgezeichnet wurden.“

Der Deutsche Karate Verband erfüllte also schon immer und erfüllt also auch weiterhin alle Voraussetzungen und ist mit seinem Konzept „Budomotion – für ein gesundes Haltungs- und Bewegungssystem“ auf richtigem Kurs.

Aber auch für den neuen Handlungsleitfaden, der halt keinen Gesetzescharakter innehat, gilt: Eine Krankenkasse **KANN** fördern, muss dies aber nicht.